

# **Anlage 1**

# **Haushaltssatzung**

---

Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2015



# ENTWURF

## **H a u s h a l t s s a t z u n g der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 26.06.2014, S. 288 Inkrafttreten) in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 27. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	33.202.600 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.200.200 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.482.300 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.848.300 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.733.500 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.898.200 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	121.600 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	859.900 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 965.900 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
- Gewerbesteuer auf 360 v. H.

Für den Ortsteil Süplingen wird abweichend hiervon der Steuersatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H. festgesetzt.

## § 6

Die Grundsteuer wird fällig:

- zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
- am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

## § 7

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit dürfen nur mit Zustimmung des Amtsleiters Kämmerei in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Auszahlung fort dauert,
- ein sachliches Bedürfnis besteht und
- die Auszahlung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist.

## § 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung entsprechend § 103 (2) KVG LSA geändert werden.

Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5 % der ordentlichen Aufwendungen,
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10 % der Aufwendungen oder Auszahlungen

festgesetzt.

Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

## § 9

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Haldensleben, den 27. November 2014

**Bürgermeister**

Siegel